

Begründung zum Bebauungsplan „Hockenheimer Straße, 1. Änderung“

Die Höhe der Grundstückseinfriedigungen gibt immer wieder Anlass zur Diskussion und zu Auseinandersetzungen zwischen den Nachbarn. Im Bebauungsplan „Hockenheimer Straße“ sind Einfriedigungen generell nicht geregelt. Im Hinblick darauf, eine einheitliche Grundlage für die Errichtung von Einfriedigungen im gesamten Gemeindegebiet zu schaffen, soll auch in diesen Bebauungsplan eine Regelung getroffen werden. Das Höchstmaß von 2,00 m erscheint hierbei zeitgemäß und angemessen. Im Bereich von Straßeneinmündungen- und Kreuzungen wird die Einfriedigungshöhe auf 0,80 m begrenzt. Dies ist notwendig, um ein uneingeschränktes Sichtfeld in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen zu gewährleisten. Aufgrund der nahezu flächendeckenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Gemeindegebiet, wird der Bereich von 5,00 m (gemessen ab Hinterkante Straße) in dem die Einfriedigungshöhe auf 0,80 m beschränkt wird, als ausreichend erachtet.

Eine generelle Regelung ist auf jeden Fall sinnvoll und notwendig, um weiterhin auf die Gestaltung des Ortsbildes einwirken zu können.

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf den ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hockenheimer Straße“.

Ketsch, den 02.07.2009


Der Bürgermeister
Kappenstein